

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1981	Nummer 17
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
792	25. 3. 1981	Erste Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsordnung	157

792

Erste Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsordnung Vom 25. März 1981

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Jägerprüfungsordnung vom 26. Oktober 1977 (GV. NW. S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3 erfolgt auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger.
2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht von mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt. Der schriftliche Teil der Prüfung soll höchstens zwei Stunden dauern.
3. § 6 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
c) Kipphasen aus einer Entfernung von 25 m bis 35 m zu beschießen.

4. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a

**Sondervorschriften für die Jägerprüfung
zur Erlangung eines Falknerjagdscheins**

- (1) Wird die Jägerprüfung lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt, entfällt abweichend von § 3 Abs. 1 die Schießprüfung.
- (2) Im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil der Prüfung werden Fragen aus dem Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 3 (Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen) nicht gestellt. Im Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 4 (Jagdbetrieb, Führung von Jagdhunden) entfallen Fragen zu Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf Jagdwaffen, im Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 6 (jagdliche Gesetzgebung) entfallen Fragen zum Waffenrecht.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist abweichend von § 8 Abs. 3 bestanden, wenn in jedem zu prüfenden Sachgebiet acht Fragen oder insgesamt fünfzig Fragen richtig beantwortet sind.
- (4) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist abweichend von § 8 Abs. 5 bestanden, wenn die Leistungen in vier Sachgebieten mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (5) Auf dem nach bestandener Prüfung zu erteilenden Prüfungszeugnis ist zu vermerken, daß die Prüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen für den Erwerb eines Falknerjagdscheins dient.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1981

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1981 S. 157.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X